



Kommentar zu: Urteil: [5A_735/2019](#) vom 3. März 2020
Sachgebiet: Sachenrecht
Gericht: Bundesgericht
Spruchkörper: II. zivilrechtliche Abteilung
dRSK-Rechtsgebiet: Sachenrecht

[De](#) | [Fr](#) | [It](#) |

Die Rechtsnatur des Ermächtigungsbeschlusses der Stockwerkeigentümergeinschaft

Qualifikation von Art. 649b Abs. 2 ZGB als materiell-rechtliche Voraussetzung und nicht als Prozessvoraussetzung

Autor / Autorin

Philipp Eberhard



Redaktor / Redaktorin

Barbara Graham-Siegenthaler



Christina Schmid-Tschirren



Das Bundesgericht hatte sich in diesem facettenreichen Urteil 5A_735/2019 vom 3. März 2020 mit allerlei materiellrechtlichen sowie prozessualen Vorbringen auseinanderzusetzen. In Bezug auf eine Rüge des Beschwerdeführers liess es sich nicht nehmen, im Rahmen eines obiter dictum auf einen Entscheid aus dem Jahr 2015 zurückzukommen (vgl. Urteil 5A_447/2014 vom 12. Januar 2015) und daran zu erinnern, dass der in Art. 649b Abs. 2 ZGB normierte Ermächtigungsbeschluss der Stockwerkeigentümergeinschaft, im Einklang mit der Lehre, nicht als Prozess- und damit Sachurteilsvoraussetzung, sondern als materiell-rechtliche Voraussetzung einzustufen sei.

I. Sachverhalt

[1] Die beschwerdebelastete Stockwerkeigentümergeinschaft B.-Strasse xxx (Parzelle Nr. yyy) besteht aus den Parteien C.C., D.C., E.E., F.E., G.G., H.G., I.I., J.I., K.K., L.K., M.M., N.M., O. sowie der Gesellschaft P., welche ihrerseits aus Q.P., R.P., S.P., T.P. und U.P. besteht. Der Beschwerdeführer A. ist eines ihrer Mitglieder und Eigentümer einer 4.5-Zimmerwohnung im 4. Obergeschoss (Einheit Nr. zzz; 103/1000 Miteigentum an Nr. yyy). Er steht seit Jahren im Streit mit den übrigen Stockwerkeigentümern, was zu zahlreichen zivil- und strafrechtlichen Auseinandersetzungen führte. So mussten auch Forderungen der Stockwerkeigentümergeinschaft auf dem Betreibungsweg vollstreckt werden.

[2] Anlässlich einer ausserordentlichen Stockwerkeigentümerversammlung vom 12. März 2015 beschlossen die Stockwerkeigentümer, A. aus der Stockwerkeigentümergeinschaft auszuschliessen und erhoben am 23. April 2015 Klage beim Kantonsgericht Nidwalden. Mit Urteil vom 8. April 2016 hiess dieses die Klage gut, schloss A. aus der Stockwerkeigentümergeinschaft B.-Strasse xxx aus und setzte ihm eine Veräusserungsfrist von 60

Tagen unter Androhung einer öffentlichen Versteigerung bei unbenutztem Fristablauf.

[3] Am 14. September 2016 gelangte A. mit Berufung an das Obergericht des Kantons Nidwalden und beantragte die vollumfängliche Abweisung der Klage. Nach mehreren Zwischenverfahren, die teilweise bis vor Bundesgericht ausgetragen wurden (vgl. Urteile [5A 417/2017](#) vom 25. Oktober 2017, [5A 184/2018](#) vom 4. Mai 2018 und [5A 538/2018](#) vom 3. August 2018), wies das Obergericht die Berufung am 2. April 2019 ab.

[4] Mit Beschwerde in Zivilsachen vom 16. September 2019 wandte sich A. an das Bundesgericht und beantragte sinngemäss, dass die Klage abzuweisen sei.

[5] Das Bundesgericht wies die Beschwerde ab, soweit darauf einzutreten war.

II. Erwägungen des Bundesgerichts

[6] Zunächst rügte der Beschwerdeführer, Rechtsanwalt M.B. sei nicht rechtskräftig bevollmächtigt gewesen, der Zirkularbeschluss vom 11. März 2019 sei nicht durch die Verwaltung, sondern durch den unzuständigen Miteigentümer K.K. erstellt worden und das Obergericht habe im Übrigen den Anwaltswechsel nicht kommuniziert. Der Beschwerdeführer habe somit erst mit Schreiben vom 29. Mai 2015 [recte: 2019] im Rahmen des Verfahrens vor dem Kantonsgericht Nidwalden vom Anwaltswechsel Kenntnis erhalten, weshalb die Vertretung nichtig sei, was unheilbar und von Amtes wegen zu beachten sei (E. 3.1). Darauf Bezug nehmend konkretisierte das Bundesgericht, dass das Verfahren vor dem Kantonsgericht Nidwalden in keinem ersichtlichen Zusammenhang mit dem vorliegenden, bundesgerichtlichen Verfahren stehe und es nicht ersichtlich sei, inwiefern dem Beschwerdeführer wegen unterlassener Mitteilung des Anwaltswechsels ein Nachteil erwachsen sei (E. 3.2).

[7] In der Folge ging das Bundesgericht auf den Einwand des Beschwerdeführers ein, wonach es für die Bevollmächtigung eines Anwalts eines gültigen Beschlusses der Stockwerkeigentümerversammlung bedürfe (E. 3.3). Nach Art. 649b Abs. 1 [ZGB](#) sei nicht die Stockwerkeigentümergeinschaft als Verwaltungsgemeinschaft zur Ausschlussklage aktivlegitimiert, sondern der oder die gestörten Miteigentümer. Zudem würde kein Anwendungsfall einer notwendigen Streitgenossenschaft vorliegen. Im Übrigen sei gemäss Art. 649b Abs. 2 ZGB ein ermächtigender Mehrheitsbeschluss aller Miteigentümer mit Ausnahme des Beklagten erforderlich, wenn es, wie im vorliegenden Fall, mehr als zwei Miteigentümer gebe. Beim Ermächtigungsbeschluss gemäss Art. 649b Abs. 2 ZGB handle es sich – wie im Urteil [5A 447/2014](#) vom 12. Januar 2015, E. 3, dargelegt – nicht um eine Sachurteils-, sondern um eine *materiell-rechtliche Voraussetzung* (E. 3.3.1).

[8] Dass die Miteigentümer an der Stockwerkeigentümerversammlung vom 12. März 2015 einen Ermächtigungsbeschluss gefasst haben, sei vom Beschwerdeführer auch nie bestritten worden, womit ab Beschlussfassung die Prozessführung grundsätzlich auf die klagenden Miteigentümer übergegangen sei. Weder die Mitwirkung der Verwaltung noch ein gesonderter Beschluss der Stockwerkeigentümerversammlung seien für die Mandatierung eines Anwalts nötig gewesen (E. 3.3.2).

[9] Der Beschwerdeführer machte weiter geltend, die Einladung vom 27. Februar 2015 zur ausserordentlichen Stockwerkeigentümerversammlung vom 12. März 2015 sei durch ein unzuständiges Organ erfolgt. Diesbezüglich sei gemäss Bundesgericht die Ausführung des Obergerichts zu berücksichtigen, wonach Versammlungen vom Verwalter einzuberufen seien, gestützt auf das Benutzungs- und Verwaltungsreglement der Stockwerkeigentümergeinschaft vom April 1993. Da die Einladung auf dem Briefpapier der Verwaltung W. AG gedruckt und von X. unterzeichnet worden sei, erweise sich der Einwand des Beschwerdeführers als unbegründet (E. 4.1). Dies umso mehr, als vom Beschwerdeführer auch nicht bestritten worden sei, dass die Einladung auf dem Briefpapier der Verwaltung verfasst und von dieser unterzeichnet worden sei. Hierzu habe der Beschwerdeführer angefügt, es hätten zusätzlich vier Stockwerkeigentümer das Einladungsschreiben unterzeichnet, wozu diese nicht berechtigt gewesen seien. Der vom Beschwerdeführer – nota bene wider besseren Wissens – erhobene Vorwurf sei deshalb unbegründet, weil er nicht erklärt habe, wieso aus der dargelegten Sachlage die Nichtigkeit der Einladung folgen müsse und das Bundesgericht ihm bereits im Urteil [5A 590/2011](#) vom 27. Februar 2012 in E. 3.2 erklärt habe, welches die Anforderungen an eine ordnungsgemässe Einladung seien (E. 4.2).

[10] Der Beschwerdeführer monierte ferner, er sei nicht fristgerecht zur ausserordentlichen

Stockwerkeigentümersversammlung vom 12. März 2019 [recte: 2015] vorgeladen worden (E. 5). Diesbezüglich sei gemäss Bundesgericht die Erwägung des Obergerichts zu berücksichtigen, wonach Versammlungen unter Beachtung einer Frist von mindestens zehn Tagen mit Angabe der zu behandelnden Gegenstände schriftlich einzuberufen seien, dies gestützt auf das Benutzungs- und Verwaltungsreglement der Stockwerkeigentümergeinschaft vom April 1993. Darüber hinaus sei es zutreffend, dass das vom Beschwerdeführer angesprochene Beschlussprotokoll vom 10. November 1994 von einer Einladungsfrist von 20 Tagen spreche, wobei zu beachten sei, dass sich dieses zu den Folgen einer Verletzung indes nicht äussere, weshalb es in diesem Punkt bei der Anfechtbarkeit bleibe. Es gelte die im Reglement vorgesehene Einladungsfrist von zehn Tagen. Da der Beschwerdeführer spätestens neun Tage vor der Versammlung erfahren habe, dass über seinen Ausschluss abgestimmt werden sollte, habe er im Übrigen Zeit gehabt, die Verwaltung auf den behaupteten Mangel aufmerksam zu machen oder an der Eigentümersammlung seine Einwände mündlich vorzubringen, was er jedoch nicht getan habe und sich eben deswegen den Vorwurf der *Rechtsmissbräuchlichkeit* gefallen lassen müsse (E. 5.1).

[11] Sodann bemängelte der Beschwerdeführer, weder die Einladung vom 27. Februar 2015 zur ausserordentlichen Stockwerkeigentümersammlung vom 12. März 2015 noch das Protokoll vom 18. März 2015 hätten eine Begründung für seinen Ausschluss enthalten (E. 6). Das Bundesgericht betonte, das Obergericht habe darauf hingewiesen, dass aufgrund der in der Einladung vom 27. Februar 2015 klaren und unmissverständlichen Formulierung des Traktandums «3. Ausschluss von A. aus der Stockwerkeigentümergeinschaft (mit Beschlussfassungen – v.a. Ermächtigungsbeschluss)» allen klar gewesen sei, worüber Beschluss gefasst werden solle (E. 6.1). Insofern der Beschwerdeführer meine, das von ihm beanstandete Vorgehen verletze seinen Anspruch auf rechtliches Gehör, wies das Bundesgericht darauf hin, dass der Beschwerdeführer an der Stockwerkeigentümersammlung vom 12. März 2015 hätte teilnehmen können, was er aber ohne Angabe von Gründen nicht getan und womit er sich infolgedessen ein allfälliges Informationsdefizit selber zuzuschreiben habe (E. 6.2).

[12] Der Beschwerdeführer machte ferner geltend, dass ein Ausschluss aus der Stockwerkeigentümergeinschaft lediglich eine Massnahme *ultima ratio* sei. Ihm gegenüber hätten weder Verwalter noch Stockwerkeigentümer Vorhaltungen oder Beschwerden vorgebracht (E. 7). Diesbezüglich habe gemäss Bundesgericht bereits das Obergericht darauf hingewiesen, dass sich den Akten diverseste Beanstandungen entnehmen liessen und der Beschwerdeführer seinen Verpflichtungen aus der Stockwerkeigentümergeinschaft seit 2009 nicht nachgekommen sei. Zudem sei keine der von der Verwaltung und den Stockwerkeigentümern ergriffenen mildereren Massnahmen erfolgreich gewesen (E. 7.1).

[13] Der Beschwerdeführer rügte sodann den von den kantonalen Instanzen in der vorliegenden Streitsache angenommenen Streitwert von Fr. 650'000.00 (E. 8). Das Obergericht sei diesbezüglich der Ansicht gewesen, beim Begehren um Ausschluss aus der Stockwerkeigentümergeinschaft bemesse sich der Streitwert nach dem Wert des Anteils des auszuschliessenden Stockwerkeigentümers. Das Kantonsgericht habe für die Ermittlung des Streitwerts auf eine im Rahmen des parallel laufenden Scheidungsverfahrens erstellte Verkehrswertschätzung abgestellt. Der dort festgesetzte Wert für die Wohnung sei angesichts von deren Lage und Grösse adäquat (E. 8.1).

[14] Der Beschwerdeführer brachte ferner vor, es gäbe zweifellos keine namenlose Verkehrswertschätzung einer unbekannten Person. Zudem habe keine Fachperson bzw. kein Gutachter sein Stockwerkeigentum besichtigt. Der Wert von Fr. 650'000.00 sei viel zu hoch angesetzt, weswegen die Gerichts- und Parteikosten nicht stimmen würden (E. 8.2). Diesbezüglich wies das Bundesgericht darauf hin, dass sich der Streitwert des Ausschlussverfahrens nach dem Wert der Stockwerkeinheit des auszuschliessenden Stockwerkeigentümers richte, was vom Beschwerdeführer auch nicht bestritten worden sei. Zudem habe der Beschwerdeführer nicht behauptet, vor Obergericht den Verkehrswert – von welchem das Kantonsgericht ausging – masslich bestritten zu haben, womit der Beschwerdeführer mit seiner erstmals vor Bundesgericht vorgetragenen Bestreitung mangels Ausschöpfung des Instanzenzugs nicht zu hören sei (E. 8.3).

III. Kommentar

[15] Im Lichte von Art. 649b ZGB bildet die *Verletzung von Verpflichtungen des Miteigentümers* gegenüber den

Miteigentümern die materielle Voraussetzung für den Ausschluss eines Miteigentümers aus der Stockwerkeigentümergemeinschaft (CHRISTOPH BRUNNER/JÜRG WICHTERMANN, Basler Kommentar, Zivilgesetzbuch II, Art. 457–977 ZGB und Art. 1–61 SchlT ZGB, 6. Aufl., Basel 2019 [zit. BSK ZGB II-BRUNNER/WICHTERMANN], Art. 649 N 10).

[16] Die Ausschlussgründe werden dabei in Art. 649b Abs. 1 ZGB präzisiert. Demnach kann ein Miteigentümer durch *gerichtliches Urteil* aus der Gemeinschaft ausgeschlossen werden, wenn durch sein Verhalten oder das Verhalten von Personen, denen er den Gebrauch der Sache überlassen oder für die er einzustehen hat, Verpflichtungen gegenüber allen oder einzelnen Mitberechtigten so schwer verletzt werden, dass diesen die *Fortsetzung der Gemeinschaft* nicht zugemutet werden kann. Die in dieser Norm angesprochenen Verpflichtungen umfassen u.a. sich aus dem Stockwerkeigentumsrecht direkt ergebende Verpflichtungen wie bspw. die Verletzung stockwerkeigentumsrechtlicher Vorschriften (Art. 712a Abs. 2 und 3 ZGB) oder Verletzungen von Leistungspflichten des Stockwerkeigentümers, übermässige Immissionen (Art. 684 ff. ZGB), Sachbeschädigungen oder Verletzungen von vertraglich begründeten Eigentumsrechten, die sich bspw. in Verstössen gegen Regeln der vereinbarten Parkplatz-, Treppenhaus-, Rasenbenutzungs-, Nachtruhe- oder Haustierhaltungsordnung konkretisieren können (CHRISTINA MARIA SCHMID-TSCHIRREN, Der Ausschluss aus privatrechtlichen Personenvereinigungen, insbesondere aus dem Verein und aus der Stockwerkeigentümergemeinschaft, in: recht 2006, S. 136). Zur Ausschlussklage aktivlegitimiert ist nach Abs. 1 dieser Bestimmung nicht die Stockwerkeigentümergemeinschaft als Verwaltungsgemeinschaft, sondern der durch das Verhalten des anderen Miteigentümers direkt betroffene Miteigentümer.

[17] Art. 649b Abs. 2 ZGB befasst sich mit der Ausschlussklage und legt diesbezüglich das Klagerecht fest: Wenn die Gemeinschaft nur aus zwei Miteigentümern besteht, steht jedem das *Klagerecht* zu, wobei es in Sachlagen, in denen mehr als zwei Miteigentümer involviert sind, der Ermächtigung durch einen *Mehrheitsbeschluss* aller Miteigentümer mit Ausnahme des Beklagten bedarf, wenn nichts anderes vereinbart ist. Von der Klageart her handelt es sich bei der Ausschlussklage um eine Leistungsklage (SCHMID-TSCHIRREN, a.a.O., S. 139). Die Ausschlussklage kann jederzeit geltend gemacht werden, da sie an keine Frist gebunden ist (vgl. BSK ZGB II-BRUNNER/WICHTERMANN, Art. 649 N 19 ff.; SCHMID-TSCHIRREN, a.a.O., S. 139; RETO STRITTMATTER, Ausschluss aus Rechtsgemeinschaften: Mit- und Stockwerkeigentümergemeinschaft, Kollektiv-, Kommandit- und einfache Gesellschaft, Erbengemeinschaft und Gemeinderschaft, Diss. Zürich 2002, S. 64 ff.).

[18] Richtiger Ansicht nach ist die *ratio legis* des Ermächtigungsbeschlusses im Umstand zu erblicken, dass damit verhindert wird, dass sich der Miteigentümer, der ausgeschlossen werden soll, mit einer unbegründeten Klage konfrontiert sieht und die Stockwerkeigentümergemeinschaft mit einem – übereilten – gerichtlichen Verfahren, welches dem Gemeinschaftsfrieden alles andere als zuträglich sein dürfte, belastet wird. Im Übrigen dürfte in gewissen Sachlagen die reine Diskussion über den Ermächtigungsbeschluss einer Vermittlung der Miteigentümer und damit einer gütlichen Regelung dienlich sein (SCHMID-TSCHIRREN, a.a.O., S. 139). In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass dem Erfordernis eines Ermächtigungsbeschlusses eine starke Schutzwirkung für den Störer zukommt, da eine für die Ausschlussklage notwendige Voraussetzung nicht vorliegt, wenn der Ermächtigungsbeschluss nicht gefasst werden kann (SCHMID-TSCHIRREN, a.a.O., S. 139). Bei Fehlen des i.S.v. Abs. 2 von Art. 649b ZGB mit einfacher Mehrheit gefassten Beschlusses der Gemeinschaft vermag der Miteigentümer mit seiner Klage nicht durchzudringen (BSK ZGB II-BRUNNER/WICHTERMANN, Art. 649 N 20).

[19] Zweifellos ist die rechtliche Qualifikation des Ermächtigungsbeschlusses nicht nur aus rechtstheoretischer, sondern auch aus (prozessual-)praktischen Gründen von Relevanz. Dies konkretisiert sich darin, dass die Rechtsnatur des Ermächtigungsbeschlusses nicht unbeachtliche Folgen für das gerichtliche Zivilverfahren zeitigt (STRITTMATTER, a.a.O., S. 65). Die Qualifikation des Ermächtigungsbeschlusses als *Prozessvoraussetzung* hätte zur Folge, dass ein Zivilgericht bei fehlenden oder nicht dem von Art. 649b Abs. 2 ZGB geforderten Quorum entsprechenden Beschlüssen einen *Nichteintretensentscheid* zu fällen hätte (STRITTMATTER, a.a.O., S. 65). Wird der Ermächtigungsbeschluss hingegen zur Sachlegitimation des Klägers hinzugerechnet, würde dies *ceteris paribus* zu einer *Klageabweisung* führen (STRITTMATTER, a.a.O., S. 65).

[20] Herrschender und überzeugender Meinung nach ist der Ermächtigungsbeschluss jedoch nicht als Prozessvoraussetzung zu qualifizieren, da die Prüfung, ob der Beschluss den gesetzlichen Erfordernissen

entspricht, eine Frage des materiellen Rechts ist und vom Zivilgericht erst im Zeitpunkt vorgenommen werden kann, nachdem es auf die Klage eingetreten ist (STRITTMATTER, a.a.O., S. 66). Daher ist es folgerichtig, den Ermächtigungsbeschluss der *Aktivlegitimation* zuzurechnen – er ist also eine Voraussetzung für die Aktivlegitimation eines auf Ausschluss klagenden Stockwerkeigentümers –, wobei sein Fehlen zur Abweisung der Zivilklage führt (STRITTMATTER, a.a.O., S. 66). Diesbezüglich ist es zutreffend, in Bezug auf den Ermächtigungsbeschluss von einer materiell-rechtlichen Ausschlussvoraussetzung «im formellen Kleid» zu sprechen (STRITTMATTER, a.a.O., S. 66). Diese auch im vorliegenden Urteil vertretene Sichtweise wurde vom Bundesgericht bereits in einem Entscheid aus dem Jahr 2015 aufgenommen und entsprechend gestützt (vgl. Urteil [5A_447/2014](#) vom 12. Januar 2015, E. 3).

[21] Zudem stellt sich die Frage, bis zu welchem Zeitpunkt der Ermächtigungsbeschluss gefasst sein muss und ob er bereits vor Anhebung der Klage vorzuliegen hat oder auch noch im Verlauf des Zivilprozesses nachgebracht werden kann (STRITTMATTER, a.a.O., S. 66–67). Diesbezüglich ist anzumerken, dass es sich hierbei um eine Frage zivilprozessualer Natur handelt, da sie die Zulässigkeit von Prozesshandlungen bzw. das Novenrecht betrifft: Sie kann dahingehend beantwortet werden, als die Zustimmung der erforderlichen Mehrheit der Stockwerkeigentümer spätestens *im Zeitpunkt des Richterspruchs* vorliegen muss, womit auch gesagt ist, dass der Ermächtigungsbeschluss noch während des laufenden Prozesses – nach Klageanhebung – beigebracht werden kann (STRITTMATTER, a.a.O., S. 67).

[22] Diese Sichtweise wurde durch das Bundesgericht im bereits angesprochenen Urteil [5A_447/2014](#) vom 12. Januar 2015 geschützt. Die Beschwerdeführer machten in diesem Verfahren vor Bundesgericht geltend, dass die Beschwerdegegner gegen Art. 649b Abs. 2 ZGB verstossen hätten, da ihnen ausschliesslich Vorfälle entgegengehalten worden seien, welche sich zeitlich nach dem Ermächtigungsbeschluss der Miteigentümergeinschaft ereignet hätten (Urteil [5A_447/2014](#) vom 12. Januar 2015, E. 3). Ein Ausschluss aufgrund von erst nach dem Ermächtigungsbeschluss vorgefallenen Ereignissen sei aber nicht möglich, weil es gerade der Sinn des Ermächtigungsbeschlusses sei, die Gemeinschaft vor einer übereilten gerichtlichen Auseinandersetzung zu schützen, welche den Gemeinschaftsfrieden endgültig brechen könnte (Urteil [5A_447/2014](#) vom 12. Januar 2015, E. 3). Das Bundesgericht schützte in diesem Entscheid vor dem Hintergrund des Gesetzeswortlauts von Art. 649b Abs. 2 ZGB und des Zwecks des Ermächtigungsbeschlusses die obergerichtliche Erwägung, im gerichtlichen Urteil könne auf alle Ereignisse bzw. Vorbringen abgestellt werden, welche prozesskonform ins Verfahren eingebracht worden seien (Urteil [5A_447/2014](#) vom 12. Januar 2015, E. 3).

[23] Im vorliegenden Bundesgerichtsentscheid weist das Bundesgericht im Rahmen eines *obiter dictum* erneut darauf hin, dass, unter Berücksichtigung der Sichtweise der Lehre (vgl. STRITTMATTER, a.a.O., S. 65 ff.), der Ermächtigungsbeschluss gemäss Art. 649b Abs. 2 ZGB nicht als Prozessvoraussetzung, sondern als eine *materiell-rechtliche Voraussetzung* zu betrachten ist (vgl. E. 3.3.1). Damit führt es seine Argumentationslinie fort, welche es bereits im Urteil [5A_447/2014](#) vom 12. Januar 2015 verfolgte. Die diesbezüglichen bundesgerichtlichen Ausführungen sind konsequent und in jeder Hinsicht zutreffend, stimmen mit den skizzierten Sichtweisen aus der Lehre überein und sind daher nach der hier vertretenen Ansicht richtig und schlüssig.

PHILIPP EBERHARD, MLaw, Universität Luzern.

Zitiervorschlag: Philipp Eberhard, Die Rechtsnatur des Ermächtigungsbeschlusses der Stockwerkeigentümergeinschaft, in: dRSK, publiziert am 30. April 2020

ISSN 1663-9995. Editions Weblaw

EDITIONS WEBLAW

